

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG

Antrag der WPV Windpark Vorbein GmbH & Co. KG, Trantow vom 25.01.2011 für die Errichtung und den Betrieb einer WEA im WEG Loitz (Geschäftszeichen StALU MS 51 571/1177-1/2011)

1 Merkmale der Vorhaben

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Eine WEA V90, 150 m Gesamthöhe, 90 m Rotordurchmesser; es erfolgt eine Überschreitung des Prüfwertes gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 zum UVPG, die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach sich zieht. Im Vorhabensgebiet befinden sich bereits 7 WEA, die Schwelle zur Prüfpflicht nach dem UVPG liegt bei 20 Anlagen.</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p>	<p>Wasser: Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Boden: Es erfolgt für die WEA Vestas V90 eine dauerhafte Vollversiegelung von 390 m² und es werden ca. 3500 m² für Zuwegungen und Kranstellflächen teilversiegelt. Während der Errichtung kommt es zur zeitweisen Inanspruchnahme von Ackerflächen zur Herstellung von Lager- und Montageflächen</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>(ca. 1800 m²), diese werden nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die dauerhaften Zuwegungen für den Betrieb der Anlage sind 5 m breit und werden in ungebundener Bauweise hergestellt.</p> <p>Natur und Landschaft: Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf intensiv genutzten Ackerflächen mit Bodenzahlen zw. 38 und 40. Die Errichtung erfolgt in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet. In der Nähe befinden sich bereits 7 WEA, die im Bereich eines Bebauungsplanes errichtet wurden. Die Landschaft ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits durch diese 7 WEA vorbelastet.</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, sind sortenrein durch Fachfirmen zu entsorgen. Entsprechende Festlegungen werden in den Nebenbestimmungen des Bescheids getroffen. • Während des Betriebes der WEA werden keine Abfälle erzeugt. • Bei Wartungen und Reparaturen anfallende Abfälle sind - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich ? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Beim Betrieb der WEA entstehen keine stofflichen Emissionen. Neben den durch Versiegelung und landschaftsbildbeeinträchtigenden Eingriffen in Natur und Landschaft treten Schall- und Schattenimmissionen sowie Reflexionen auf. Die Einhaltung der Grenzwerte wird jedoch durch die Ergreifung technischer Maßnahmen sichergestellt. Die entsprechenden Unterlagen sind den Genehmigungsunterlagen beigelegt. Die Befeuerng ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Luftfahrtrechtes auszuführen. Eine entsprechende Vorbelastung durch Lichtemissionen existiert bereits durch die vorhandenen Anlagen am Standort. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p>	<p>Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften besteht kein erhöhtes Unfallrisiko. Schutzeinrichtungen (z.B. Auffangwanne Getriebeöl) sind vorhanden. Die Gefährdung durch Eisabwurf wird durch technische Maßnahmen verhindert.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	

2 Standort der Vorhaben

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung. Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität) ?	Das Windeignungsgebiet (WEG) sowie der Standort der WEA liegen in einer intensiv benutzten Agrarlandschaft. Es kommt zu Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA und der Zufahrten. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Die optisch bedrängende Wirkung der WEA auf ein im Außenbereich liegendes Wohnhaus wurde geprüft. Es besteht in diesem Fall keine optisch bedrängende Wirkung. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es ist bereits ein Bestand von 7 WEA vorhanden. Durch die raumordnerische Steuerung sollen WEA ausschließlich in WEG gebündelt werden. Durch die Ausweisung von WEG und die dadurch erreichte Bündelung der WEA werden gleichzeitig große zusammenhängend Landschaftsräume von technischer Überformung und potentieller Störwirkung freigehalten. Dies kommt wandernden und besonders störungsempfindlichen Arten mit großen Raumansprüchen entgegen. Die Bündelung ähnlicher Eingriffe und optimaler Nutzung des Eignungsgebietes entsprechend dem naturschutzrechtlichen

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	Vermeidungs- bzw. Verminderungsgebot. Eine kumulierende Wirkung ist sinnvoll, gewollt und rechtlich fixiert.
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens</p> <p>Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose,</p>	<p><u>Boden:</u> Die überbauten Flächen sind sehr klein, so dass hinsichtlich der Bodenfunktion nur eine äußerst geringe Betroffenheit vorliegt. Der direkte Vorhabensbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenartenvielfalt. Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) gehen vollständig verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Diese Flächen sind jedoch sehr klein (Fundamente und Zuwegung). Erosionserscheinungen sind baulich bedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das auch bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten.</p> <p><u>Wasser:</u> Entfällt, da keine Gewässer von der Anlagenerrichtung betroffen sind.</p>

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie</p> <p>Luftqualität, z.B. Kurgelände</p> <p>Flora und Fauna</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p><u>Grundwasser:</u> Das Planungsgebiet liegt in einem Areal mit einer sehr hohen Bedeutung des nutzbaren Grundwasserangebots. Das Gebiet hat für die Grundwasserneubildung eine mittlere Bedeutung (Klasse 2). Es liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Im direkten Vorhabensbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion nur äußerst unwesentlich beeinflusst. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p><u>Luft:</u> Durch die Errichtung und den betrieb der WEA ist keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.</p> <p><u>Flora und Fauna:</u> Der direkte Vorhabensbereich sowie dessen Umfeld ist als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenvielfalt. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehenden 7 WEA gegeben.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Bereits im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte wurde eine grobe Landschaftsbildbewertung vorgenommen. In der Folge ist der Planungsraum als WEG ausgewiesen worden. In Verbindung mit den bereit vorhandenen WEA ist die zusätzliche Beeinträchtigung als gering anzusehen Da die voll- / teilversiegelten, allerdings sehr kleinen Flächen für die Grundwasserneubildung teilweise oder vollständig verloren gehen, liegt hier eine Betroffenheit vor.</p>

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete ...nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG</p>	<p>Westlich liegt das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) SPA 1941-401 "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark", südöstlich bedindet sich das europäische Vogelschutzgebiet SPA 2147-401 "Peenetallandschaft" welches zugleich Teil des FFH-Gebietes "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" FFH DE 2045-302 ist. Westlich liegt außerdem das FFH-Gebiet DE 2044-302 "Drosedower Wald und Woldeforst". Der Abstandspuffer von 500 m entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird eingehalten.</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Die Naturschutzgebiete Kronwald (NSG 42), Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow (NSG 241), Peenetal von Salem bis Jarmen (NSG 327) sind auf Grund des Abstandes weder direkt</p>

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	noch indirekt betroffen. Der Abstandspuffer von 500 m entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird eingehalten.
2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG	Die Flusslandschaft Peenetal (NP 8) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5km. Damit wird der Abstandspuffer von 1000 m entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten.
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks ...gemäß §§ 25-27 BNatSchG	Die Landschaftsschutzgebiete "Trebeltal" LSG 66f und "Unteres Peenetal" LSG 67c in etwa 7 und 4 km Entfernung liegen dem Vorhabensgebiet am nächsten. Der empfohlene Abstand von 500 m wird eingehalten.
2.3.5 Naturdenkmäler ... gemäß § 30 BNatSchG	Naturdenkmäler sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen ...gemäß § 29 BNatSchG	In einer Entfernung von ca. 5 km befindet sich eine Trockenmauer (03/40-1). Auch hier wird der Abstand von 500 m eingehalten.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope ... nach § 30 BNatSchG	Gegenüber geschützten Biotopen ist ein Abstand von 100 m einzuhalten. Es befinden sich folgende Biotope im Untersuchungsgebiet: DEM00120, DEM00128, DEM00133, DEM00135, DE 00138, DEM00139, DEM00140, DEM 00142, DEM00155, DEM00156, DEM00157, DEM00158, DEM00159, DEM00160. Ist im Zuge der weiteren Planung mit einer Unterschreitung des Abstandes erforderlich, wird ein Antrag auf Ausnahme bei der zuständigen Behörde eingereicht. Signifikante Beeinträchtigungen für Flora und Fauna lassen sich durch eine Unterschreitung bisher nicht ableiten.

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73(1) WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Die Errichtung und der Betrieb sind außerhalb des Wasserschutzgebietes WSG 2044_01 in ca. 450m Entfernung (Schutzzone III) geplant.
2.3.9 Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	Gebiete derartiger Ausprägung sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete derartiger Ausprägung sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die durch die von den Ländern bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Vorhabenbereich sind keine Denkmäler verzeichnet (Quelle: geoportal-mv, 26.07.2018).

3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	<p align="center">Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</p>	<p align="center">Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</p>
<p>Boden</p>	<p>Ausmaß: Vollversiegelung: 390 m², Teilversiegelung: 3500 m² Direkt vom Vorhaben betroffene Flächen werden durch Anlagenfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen überformt. Durch die Nutzungsänderung verlieren die in Anspruch genommenen Flächen z.T. ihre bisherige Nutzungsform. Dies bezieht sich v.a. auf die Nutzbarkeit als Ackerstandort.</p>	<p>Das Ausmaß der Auswirkungen ist auf den Anlagenstandort begrenzt. Die Auswirkungen sind wahrscheinlich und reversibel. In der Bauphase zusätzlich beanspruchte Flächen dienen der Montage und Lagerung, deshalb sind die negativen Auswirkungen nur kurzzeitig. Kleinflächig treten bezüglich des Schutzgutes Boden erhebliche Auswirkungen auf (Vollversiegelung), großflächig sind diese Auswirkungen jedoch als nicht erheblich zu betrachten. Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden und nicht vermeidbaren Bodenbeeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftpflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p align="center">(-)</p>

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch Voll- / Teilversiegelung ist auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung verhindert / eingeschränkt. .	Die Beeinträchtigungen sind kleinflächig und in unerheblichem Maße. (-)
Luft/ Klima	Während der Bauphase treten Emissionen durch Baufahrzeuge auf.	Die Beeinträchtigungen sind kurzzeitig und in unerheblichem Maße. (-)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Tiere	<p>Anlagenbedingt: Höhe der Anlagen, optische Irritationen, Reflexionen</p> <p>Baubedingt: Baulärm, generell menschliche Aktivität</p> <p>Betriebsbedingt: Rotorbewegungen, Schallemissionen, Schattenwurf, Befeuern</p>	<p>Die Auswirkungen sind auf das Anlagengelände bzw. den Einwirkungsbereich des Schattenwurfs und der Schallemissionen begrenzt.</p> <p>Lebensstätten oder sonstige Habitatansprüche geschützter, streng geschützter bzw. gefährdeter Vogelarten werden infolge der geringen Biotopvielfalt und –ausstattung durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Zum Schutz residenter und migrierender Fledermäuse sind Regelungen in der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Fledermäuse getroffen. Nebenbestimmungen zum Schutz der Fledermäuse werden ggf. nach Prüfung durch die für den Artenschutz zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sonstige Tiere werden durch den Bau und den Betrieb der Anlage und auch durch menschliche Aktivitäten bei Kontroll- und Wartungsarbeiten ebenfalls nicht über das bisherige Maß durch landwirtschaftliche Nutzung und die Vorbelastung durch andere WEA beeinträchtigt. Auch infolge der durch die landwirtschaftliche Prägung des Gebietes geringen Biotopvielfalt ist nur eine unerhebliche Beeinträchtigung sonstiger Tiere zu erwarten.</p> <p>(-)</p>

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Pflanzen / Biotope	Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich Pflanzen / Biotope betreffen lediglich den direkten Anlagenstandort. Biotope: Besonders ist im Zuge der Bauphase und auf den Vorhabensflächen der Biotoptyp Lehmacker betroffen. Pflanzen: Im direkten Eingriffsbereich konnten, aufgrund der Nutzung, keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.	Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Biotop Lehmacker ist auf den Anlagenstandort begrenzt. Dort sind die Auswirkungen wahrscheinlich, jedoch reversibel. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten oder anderen Biotopen sowie sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist, insbesondere auf Grund der Entfernungen zum Vorhabensgebiet und infolge fehlender stofflicher Emissionen, nicht zu erwarten. Der Eingriff ist gemessen an der Größe des (Lehmacker-) Biotops gering. (-)
Landschaft	Durch die Höhe und anlagenbedingte Ausformung als technisches Bauwerk entfalten WEA potentiell eine negative landschaftsästhetische Fernwirkung mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.	Die Errichtung von WEA in der Nachbarschaft weiterer ähnlicher Anlagen im Windeignungsgebiet entspricht dem Prinzip der Bündelung und wirkt vor dem Hintergrund des gesamten Anlagenbestandes im Vorhabensgebiet beeinträchtigungsmindernd. Die zusätzliche Beeinträchtigung ist gering und daher nur unerheblich. (-)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Kultur-/Sachgüter	Kultur und Sachgüter werden im Rahmen der Maßnahme nicht direkt betroffen. Beim Auffinden bisher nicht bekannter Bodendenkmale während der Bauphase ist nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu verfahren und eine sachgerechte Bergung und Dokumentation durch eine zugelassene Grabungsfirma zu veranlassen.	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im direkten Einflussbereich des Vorhabens keine entsprechenden Objekte vorhanden.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Mensch	<p>Als mögliche nachteilige Wirkungen sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen, • Lichtemissionen durch Befeuerung, • Schattenwurf der Anlagen, • Flächenentzug sowie • eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen zu nennen. 	<p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig und daher nicht erheblich. Schallemissionen, Schattenwurf und auch Reflexionen der Anlagen können durch technische Maßnahmen im Anlagenbetrieb so reduziert werden, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Die UVP-Vorprüfung wird zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem die Prüfung der Genehmigungsunterlagen noch nicht vollständig durchgeführt ist, sodass noch nicht zu erkennen ist, ob und welche betriebsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz vor Schall- und Schattenimmissionen ggf. erforderlich sind. Diese werden bei Erfordernis im Genehmigungsbescheid geregelt. Die Befeuerung hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Luftfahrtsrechtes zu erfolgen. Eine entsprechende Vorbelastung durch Lichtemissionen existiert bereits durch die vorhandenen Anlagen am Standort. Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ebenfalls sehr gering.</p> <p>Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich.</p> <p>(-)</p>

Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergibt, dass voraussichtlich Beeinträchtigungen der zu untersuchenden Schutzgüter

- nicht zu erwarten,
- wenn nachhaltig, dann von geringem Umfang oder
- von vorübergehendem Charakter und damit nicht erheblich sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Die Errichtung und der Betrieb einer WEA im WEG Vorbein hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftpflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen. Dies wird entsprechend in der Genehmigung beauftragt. Die Auswirkungen sind daher reversibel.

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Im Auftrag



Katrin Matzdorf